

Nichtamtlicher Hinweis: Die Nummerierung unterhalb der Paragraphen ist im Original der Art I.. Die Unternummerierung in §9 ist im Original der Art 1.. §9 2.d. **müsste eigentlich §9 II.n. heißen**. Die Unternummerierung in §12 ist im Original der Art a).

Geschäftsordnung der **Fachschaftsvertretung** **Mathematik/Informatik**

Beschlossen auf der [Vollversammlung vom 30.04.2013](#)

§ 1 Fachschaftssitzungen

1. Die Fachschaftsvertretung beschließt für die Vorlesungszeit einen regelmäßigen wöchentlichen Sitzungstermin. In der vorlesungsfreien Zeit tagt die Fachschaftsvertretung nur in Dringlichkeitsfällen.
2. Die Tagesordnung soll am Vortag bekannt gemacht werden.
3. Die Fachschaftssitzung darf frühestens um 08 Uhr c.t. und spätestens um 20 Uhr c.t. beginnen, ansonsten muss ein anderer Termin gefunden werden.
4. Es können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Das geschieht durch mindestens drei Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Die restlichen Mitglieder sind direkt danach zu informieren. Zwischen Beschluss und Abhaltung der Sitzung hat jedoch mindestens ein Tag zu liegen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Sitzung.
5. Außerordentliche Sitzungen können auch ohne Frist einberufen werden, solange über 50% der Mitglieder der Fachschaftsvertretung anwesend sind. Auf diesen Sitzungen dürfen nur Beschlüsse geringfügiger Bedeutung gefasst werden. Außerdem müssen die Beschlüsse eine Zustimmung von mehr als 50% der gewählten Fachschaftsvertreter erreichen.

§ 2 Mitglieder der Fachschaftsvertretung

Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind alle auf der letzten Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitglieder nach §5 Abs. 6 der Satzung der Fachschaft Mathematik/Informatik.

§ 3 Stimmrecht auf der Fachschaftssitzung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
2. Abstimmungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung erfolgt immer nach anwesenden Personen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder dieser anwesend sind.
2. Die Sitzungsleitung stellt mit Eröffnung der Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.
3. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der

Fachschaftsvertretung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

4. Wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Gegenstände sind auf der nächsten ordentlichen beschlussfähigen Sitzung bevorzugt zu behandeln.

§ 5 Sitzungsteilnahme

1. Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sollen während der Sitzung anwesend sein.
2. Ein Verlassen der Sitzung vor Sitzungsende ist der Sitzungsleitung spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit

1. Die Fachschaftssitzungen sind öffentlich.
2. In Fällen der Diskussion über Dritte oder Haushaltsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Als Beschluss können Dritte zur Diskussion zugelassen werden. Beschlüsse sind dennoch nichtöffentlich zu fällen.
3. Über Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen dürfen nur Mitglieder der Fachschaftsvertretung oder der Interessensgemeinschaft (sofern es sie betrifft), in Kenntnis gesetzt werden.
4. Über die nichtöffentliche Sitzung wird ein gesondertes Protokoll angefertigt.
5. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaftsvertretung die Öffentlichkeit mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Antrag, sowie eine Begründung sind dem Protokoll beizufügen.
6. Die Begründung und die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen nichtöffentlich.
7. Wird ein Tagesordnungspunkt als nichtöffentlich angekündigt, wird er sofort und ohne Antrag als ein solcher behandelt.

§ 7 Sitzungsleitung und Schriftführung

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung werden eine Sitzungsleitung und die Schriftführung bestimmt. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal mit diesen Aufgaben betraut, jedoch nicht gleichzeitig.
2. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für eine gewisse Zeit unterbrechen, wenn sie dies für den weiten Sitzungsverlauf als erforderlich ansieht. Die Unterbrechung muss begründet sein und wird dem Protokoll angefügt.
3. Die Sitzungsleitung ist angehalten, gegen wiederholendes Redeverhalten vorzugehen und auf dieses aktiv hinzuweisen.
4. Die Sitzungsleitung kann vor der Eröffnung eines Tagesordnungspunktes eine Redezeitbegrenzung vorschlagen. Diese ist als entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung zu behandeln.

§ 8 Protokoll

1. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- Namen der abwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung
 - Namen der Gäste der Sitzung
 - Die Tagesordnung
 - Alle behandelten Themen
 - Alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse
 - Alle Abstimmungsergebnisse
 - Name der Schriftführung
 - Name der Sitzungsleitung
 - Uhrzeit vom Beginn und Ende der Sitzung
2. Das Protokoll ist zeitnah anzufertigen und innerhalb von zwei Vorlesungstagen auszuhängen. Desweiteren soll dies auch auf elektronischem Wege, z.B. die Fachschaftshomepage, innerhalb dieser Zeit öffentlich zugänglich gemacht werden.
 3. Nichtöffentliche Teile des Protokolls werden gesondert geführt und aufbewahrt.

§ 9 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird mindestens einen Vorlesungstag vor der Sitzung an die Tafel im Fachschaftsraum angeschrieben. Neue Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied der Fachschaftsvertretung noch im Laufe der Sitzung beantragt werden, jedoch nicht nach Sitzungsende.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 1. Mitteilungen der Fachschaft
 2. Mitteilungen aus den Gremien
 3. Mitteilungen aus der Interessensgemeinschaft
 4. Sonstiges (sollte in der Regel als letzter Top in der Tagesordnung geführt werden)
3. Bei außerordentlichen Sitzungen können die genannten Tops entfallen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Die Sitzungsleitung kann Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Die Sitzungsleitung kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fachschaftssitzung, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen.
3. Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Fachschaftsvertretung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen und es ihr oder ihm während desselben Tagesordnungspunktes nicht mehr erteilen. Zudem kann die Sitzungsleitung die Person des Raumes verweisen, wenn sie den ordentlichen Ablauf der Sitzung massiv gefährdet.
4. Wenn in der Sitzung allgemein Unruhe herrscht, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört, soll die Sitzungsleitung die Sitzung für eine kurze Zeit unterbrechen.

§ 11 Anträge

1. Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind in der Geschäftsordnung antragsberechtigt.
2. Gäste können Anträge an die Fachschaftssitzung einreichen.
3. Anträge müssen auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung vertagt werden.
4. Anträge dürfen nur einmal und nur auf die nächste ordentliche, beschlussfähige Sitzung vertagt

werden. Dort ist dann ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.

5. Eine Enthaltungsmehrheit ist nicht vorgesehen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Fachschaftsvertretung gestellt werden. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach wird sofort abgestimmt. Bei einfacher Mehrheit gilt er als angenommen. Abweichungen hiervon ergeben sich aus der Aufzählung im nächsten Absatz.
2. Als Anträge zur GO gelten insbesondere folgende Anträge:
 1. Schluss der Redeliste
 2. Schluss der Debatte
 3. Redezeitbegrenzung
 4. Sofortige Abstimmung
 5. Geheime Abstimmung (ist in jedem Fall stattzugeben)
 6. Namentliche Abstimmung (ist in jedem Fall stattzugeben)
 7. Erneute Auszählung einer Abstimmung (ist in jedem Fall stattzugeben)
 8. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 9. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes
 10. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 11. Abgabe eines Meinungsbildes
 12. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 13. Unterbrechung der Sitzung
 14. Persönliche Erklärung (sind zum Schluss eines TOPs zu halten und dürfen nicht kommentiert werden, ist in jedem Fall stattzugeben)
3. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung zulässig.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf die Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung, wobei die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied der Fachschaftsvertretung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zugänglich zu machen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.
3. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis die Fachschaftsvollversammlung eine neue beschließt.

From:

<http://www.fachschaft.mathematik.uni-mainz.de/wiki/dokuwiki-2012-10-13/> - **Fachschaft
Mathematik/Informatik**

Permanent link:

http://www.fachschaft.mathematik.uni-mainz.de/wiki/dokuwiki-2012-10-13/doku.php?id=go_der_fsv

Last update: **2017/12/01 18:14**

